

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 28.07.2011

Nummer 07



Besondere Themen:

- Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV-MV mit dem Amt Neubukow-Salzhaff für die Bildung eines gemeinsamen Bauamtes gemäß Beschluss-Nr. 5 – 1./2011 vom 23.03.2011 der Stadtvertretung Neubukow
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen am 04. September 2011
- Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für die verbundenen Wahlen am 04. September 2011
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung zum Grenzfeststellungsverfahren Gemarkung Neubukow, Flur 10, Flurstücke 50 und 53
- Information zur Schrotttaktion vom 11.08.-17.08.2011

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
nach § 167 KV-MV zur Bildung eines gemeinsamen Bauamtes

Das Amt Neubukow-Salzhaff, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Thomas Jenjahn

und

die Stadt Neubukow, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roland Dethloff

vereinbaren

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Errichtung eines gemeinsamen Bauamtes

nach folgenden Regelungen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Das Amt Neubukow-Salzhaff und die Stadt Neubukow richten ein gemeinsames Bauamt in den Räumlichkeiten des Amtes Neubukow-Salzhaff ein.

§ 2
Aufgaben des Bauamtes

Das gemeinsame Bauamt erfüllt alle bisherigen Aufgaben der beiden Vertragspartner.

§ 3
Personal

Die Beschäftigten des Bauamtes des Amtes Neubukow-Salzhaff und die Beschäftigten der Stadt Neubukow werden räumlich in das gemeinsame Bauamt zusammengeführt.

Das Personal verbleibt aber in den jeweiligen Stellenplänen des Amtes Neubukow-Salzhaff und der Stadt Neubukow.

Der Amtsvorsteher des Amtes Neubukow-Salzhaff und der Bürgermeister der Stadt Neubukow sind jeweils Dienstvorgesetzte ihrer Beschäftigten.

Weisungsbefugt ist für die Angelegenheiten des Amtes Neubukow Salzhaff der Amtsvorsteher und für die der Stadt Neubukow der Bürgermeister.

**§ 4
Finanzierung**

Die Personal- und Sachkosten des Bauamtes werden gemäß der Stellenpläne des Amtes Neubukow-Salzhaff und der Stadt Neubukow separat getragen.

**§ 5
Laufzeit**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Nach Ablauf eines Jahres ist der Vertrag bei Erfordernis zu ändern oder zu ergänzen.

**§ 6
Kündigungsfristen**

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung der Beteiligten.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Sie ist allen Beteiligten zuzustellen.

**§ 7
Genehmigung des Vertrages**

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 8
In Kraft Treten**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubukow, d.

Amtsvorsteher

Stellvertreter

Bürgermeister

Stellvertreter

**Auszug aus dem Beschlussprotokoll
der 1. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 23. März 2011**

Beschluss-Nr. 5 – 1./2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen) den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV-MV mit dem Amt Neubukow-Salzhaff für die Bildung eines gemeinsamen Bauamtes.


Roland Dethloff
Bürgermeister




Frank Marienberg
2. Stellv. des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die ¹⁾ Landtagswahl
Kreistagswahl
Landratswahl

am 4. September 2011

und den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

in der Gemeinde

Name der Gemeinde
Neubukow

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen und zum Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

– wird in der Zeit vom 15. August 2011 bis 19. August 2011 – während der allgemeinen Öffnungszeiten:

am 16.08.2011 von 9.00..... bis 18.00 Uhr²⁾ und
18.08.2011 von 9.00..... bis 17.00 Uhr²⁾

Ort der Einsichtnahme
Rathaus der Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow

Einwohnermeldeamt

³⁾

für Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich¹⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für die betreffende Wahl/für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder für diese/diesen einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 19. August 2011 bis 12.00 Uhr,

den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses bei der Gemeindewahlbehörde

schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Der Antrag ist zu richten an

Anschrift der Dienststelle
Stadt Neubukow, Wahlleiter, Am Markt 1, 18233 Neubukow

abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum

13. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt/abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises**

Nr. und Name
11/ 1

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der

¹⁾ Kreistagswahl/ Gemeindevertretungswahl ²⁾ in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs**,

¹⁾ Landratswahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**,

¹⁾ Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde und am**

¹⁾ Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Landtages und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) erhalten wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Personen auf Antrag.

5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl.

a) für die Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

- einen **amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises**,
- einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

b) für die Kommunalwahlen

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist,
- einem **amtlichen Stimmzettel** für den Bürgerentscheid, wenn sie abstimmungsberechtigt ist,
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund

a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

19. August 2011

versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen/der Abstimmung²⁾ erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

6.1 Wahlscheine können von **Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, die in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

2. September 2011

12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, oder am Wahltag bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

6.2 Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig. (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende/abstimmende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landtagswahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen (einschließlich dem Bürgerentscheid) und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Neubukow, dem 27.07.2011

Die Gemeindevahlbehörde

F. Harant

1) Nichtzutreffendes löschen, also nur Zutreffendes veröffentlichen.

2) Konkrete Öffnungszeiten angeben; z.B. 15. August 2011 bis 19. August 2011 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am 15., 16. und 18. August 2011 von 14.00 bis 18.00 Uhr.

3) Wenn mehrere Ausgestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Stadt Neubukow
Der Wahlleiter

Bekanntmachung
der Stadt Neubukow zu den verbundenen Wahlen am 04.09.2011

Hiermit berufe ich gemäß § 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes die folgenden Personen in den Wahlausschuss der Stadt Neubukow:

Vertreter:

Gabriele Nickel
Regina Junginger
Ines Trede
Siegfried Kubicki

Astrid Gottschalk
Silke Sommerfeld
Ines Manzei
Elfriede Lazina

Neubukow, d. 27.07.2011


Miriam
Marienberg
Wahlleiter

Geschäftsbuchnummer: 3812

Gemeinde: Stadt Neubukow

Gemarkung: Neubukow

Flur: 10

Flurstück(e): 50, 53

**- Öffentliche Bekanntmachung -
der Offenlegung**

Für das o. a. Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungsverfahren nach Abschnitt 3 des Geoinformation- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 durchgeführt.

Gemäß § 31 Abs. 3 des GeoVermG M-V wird den Eigentümern der o.a. Flurstücke, die an dem Grenztermin nicht teilgenommen haben, die

Feststellung Abmarkung von Flurstücksgrenzen

durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Lothar Bauer,
Kanalstraße 20, 23970 Wismar

in der Zeit vom 18.08.2011 bis zum 19.09.2011

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Feststellung der Flurstücksgrenzen ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Vermessungsstelle eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass :

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der o.g. Vermessungsstelle eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Feststellung der Flurstücksgrenzen als richtig bestätigt.

Vermerk über die Öffentliche Bekanntmachung :

ausgehängt am :, abgenommen am :

.....
Stempel /Unterschrift

Schrotttaktion in Neubukow

Das Ordnungsamt der Stadt Neubukow teilt mit, dass

vom 11.08. – 17.08.2011

eine kostenlose Schrottsammlung in Neubukow und den dazugehörigen Ortsteilen durchgeführt wird.

Die Entsorgung wird von der Firma SBH abgesichert, die im Auftrag der Stadt handelt.

Dazu werden Großcontainer an geeigneten Plätzen in der Stadt aufgestellt. Diese Aktion ist nicht Bestandteil der Sperrmüllentsorgung und läuft auch nicht unter Verantwortung der Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Doberan.

Alle Bürger werden gebeten, ihren Schrott (Fahrräder, Blechteile von Kfz, Herde, Heizungen, Gartengeräte, Badewannen und Waschmaschinen) in die entsprechenden Container zu werfen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Entsorgen von Fernsehern, Kühlschränken sowie Sperr- und Sondermüll bei dieser Aktion grundsätzlich verboten ist.

Containeraufstellorte im Stadtgebiet sind:

- | | |
|--|---------------------|
| • W.-Busch-Str. – Containerstellplatz | 11.08. – 14.08.2011 |
| • Mühlentor – Dreieck – Reriker Straße | 11.08. – 14.08.2011 |
| • Amtsgarten – Parkplatz | 11.08. – 14.08.2011 |

Containeraufstellorte in den Ortsteilen sind:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| • Spriehusen – vor den Garagen | 11.08. – 14.08.2011 |
| • Panzow – Birkenweg Trafostation | 15.08. – 17.08.2011 |
| • Buschmühlen – Buswendeplatz | 15.08. – 17.08.2011 |